

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Stellenausschreibungen	391
➤ Wir bilden qualifizierte Nachwuchskräfte aus! Deshalb suchen wir zum 01.09.2009 vier Auszubildende (m/w) im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r Fachrichtung Kommunalverwaltung	391
Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	392
➤ 2. Sitzung des Kreistages am 30.06.2008	392
Bekanntmachungen	393
➤ Vollzug des Tierseuchengesetzes; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit	393
➤ Tierseuchenrecht; Fischseuchen-Verordnung: Registrierung aller Betreiber von Fischhaltungsbetrieben im Landkreis Erding	398
➤ Manövermeldung	399
➤ Aufruf zur Blutspende HELFEN AUCH SIE HELFEN - RETTEN AUCH SIE LEBEN - SPENDEN AUCH SIE BLUT	400
Termine	402
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2008	402
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding	404
Rat und Hilfe	405

Stellenausschreibungen

Wir bilden qualifizierte Nachwuchskräfte aus!
Deshalb suchen wir zum 01.09.2009 vier Auszubildende (m/w)
im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r
Fachrichtung Kommunalverwaltung

- **Inhalt:**
Die 3-jährige Ausbildung absolvieren Sie in verschiedenen Sachgebieten unseres Landratsamtes. Daneben besuchen unsere Auszubildenden die Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München sowie die Bayerische Verwaltungsschule.
- **Ihr Profil:**
 - Mittlere Reife oder Qual. Hauptschulabschluss
 - Interesse an rechtlichen Zusammenhängen
 - Gründliche und zuverlässige Arbeitsweise
 - Freude am Umgang mit Menschen
- **Wir bieten:**
Eine abwechslungsreiche und qualifizierte Ausbildung mit einer angemessenen Ausbildungsvergütung.
- **Interessiert?**
Dann bewerben Sie sich bitte mit dem Jahreszeugnis der 9. Klasse Realschule bzw. der 8. Klasse Hauptschule (oder ein entsprechendes Abschlusszeugnis) bis spätestens **01.09.2008**.

Landratsamt Erding
SG 10 – Personal
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding
www.landkreis-erding.de

Fragen?
Stephanie Richter ☎ 08122/58-1112
Annemarie Kollmannsberger ☎ 08122/58-1107

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

2. Sitzung des Kreistages am 30.06.2008

Am **Montag, 30.06.2008 um 15:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Kreisorgane
Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts, der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger und des Geschäftsgangs des Kreistages (GeschO KT)
2. Kreisorgane
Bestellung Ausschussmitglieder
3. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Bekanntmachungen

Vollzug des Tierseuchengesetzes; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Halter von Schafen oder Ziegen haben ihre über drei Monate alten Schafe und Ziegen bis spätestens 30.08.2008 durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Die Immunisierung der Schafe und Ziegen erfolgt durch einmalige Impfung pro Kalenderjahr (Risikoperiode).
2. Alle Halter von Rindern mit reiner Mutterkuhhaltung sowie alle Halter von Rindern in einem Umkreis von 5 km um Besamungsstationen oder mit Weidehaltung haben ab Impfstoffverfügbarkeit bis spätestens 31.10.2008 alle über drei Monate alten Rinder durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Die Immunisierung der Rinder erfolgt durch eine zweimalige Impfung im Abstand von drei bis vier Wochen je Kalenderjahr (Risikoperiode).
3. Vorbehaltlich eines Widerrufs sind von der Impfpflicht ausgenommen:
 - Rinder aus reiner Mutterkuhhaltung, die ohne Weidehaltung in reiner Stallmast gehalten werden
 - Besamungs- oder Deckbullen von Mutterkuh- oder Weidehaltungen
 - Tiere, die innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen
 - Tiere, bei denen eine Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben des Impfpersonals verbunden ist
 - Tiere, bei denen blutserologisch durch eine entsprechende Laboruntersuchung Antikörper gegen BTV-8 nachgewiesen wurden; der Nachweis muss vor Beginn der Impfkampagne erfolgt sein und zum Zeitpunkt der Impfung durch den Tierhalter in schriftlicher Form nachgewiesen werden können
4. Tiere, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Impffähigkeit unverzüglich zu impfen.
5. Halter von Rinder- Schaf- oder Ziegenbeständen, denen vom Amt für Landwirtschaft noch keine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt wurde (z.B. DE 09 177 xxx xxxx), müssen diese beim

**Landratsamt Erding,
Abteilung 6, Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Bajuwarenstr. 3, 85435 Erding
Tel. 08122/58-1470
Fax 08122/58-1471**

umgehend registrieren lassen.

6. Kosten werden für diese Verfügung nicht erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

- Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs- Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungs- Durchführungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1b und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Eine Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
- Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1d Tierseuchengesetz wird Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt.

Gründe:

I.

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch Insekten übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat.

Insgesamt sind in Deutschland bisher über 22.000 Infektionen aufgetreten. Im Freistaat Bayern wurden im Jahr 2007 281 Erkrankungen von Tieren an der Blauzungenkrankheit registriert, davon ca. ein Drittel bei Rindern und zwei Drittel bei Schafen. 2008 waren es bisher 15 neue Fälle, mehrheitlich in Unterfranken.

Um die weitere Ausbreitung der Blauzungenkrankheit einzudämmen, hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die rechtlichen Voraussetzungen für die Schutzimpfung empfänglicher Tiere geschaffen.

Die in Deutschland bestehende Impfpflicht für Rinder, Schafe und Ziegen soll das Auftreten und die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 in der vektoraktiven Zeit minimieren und dadurch wirtschaftliche Folgeschäden mindern. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn zügig ein möglichst hoher Anteil der Tierpopulation geimpft wird.

II.

Das Landratsamt Erding ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 08.04.1974 (GVBl S. 152, BayRS 7831-1-U), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 07.08.2003 (GVBl S. 497) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 03.05.1977 (GVBl S. 255, BayRS 7831-1-2-U), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 03.04.2003 (GVBl S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl S. 975).

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich in § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (eBAnz AT 46 2006 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.05.2008 (BGBl. I S. 1599), geregelte Verpflichtung des Tierhalters. Hiernach hat derjenige, der Rinder, Schafe oder Ziegen hält, die Rinder, Schafe und Ziegen seines Bestandes nach Maßgabe des Satzes 2 mit einem Impfstoff im Sinne des Absatzes 1 impfen zu lassen. Gem. § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dürfen empfängliche Tiere gegen Blauzungenkrankheit nur mit inaktivierten Impfstoffen, bei deren Herstellung Virusstämme des Serotyps 8 versendet worden sind, geimpft werden.

Die in Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung festgelegten Maßgaben für die Durchführung der Impfung beruhen auf § 4 Abs. 1a Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Die zuständige Behörde legt hiernach den Zeitpunkt der Impfung sowie die näheren Einzelheiten ihrer Durchführung fest. Die Voraussetzung des § 4 Abs. 1a Satz 3 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung für den Erlass der Verfügung ist dadurch geschaffen worden, dass die in der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (s. Art. 1 der Verordnung vom 02.05.2008, BGBl. I S. 1599) aufgezählten Impfstoffe abweichend von § 17c Abs. 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes von der Zulassungspflicht für das Inverkehrbringen und das Anwenden befreit wurden. Die festgelegten Maßgaben zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit sind notwendig und angemessen, um die Vorgaben des nationalen Impfplanes umzusetzen.

Die Ausnahmen von der Impfpflicht in Ziffer 3 dieser Verfügung stützen sich auf § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung (VO(EG) 1266/2007). Ihnen stehen derzeit tierseuchenrechtliche Belange insbesondere das angestrebte Impfziel nicht entgegen. Rinder in Stallhaltungen sind dem Vektor der Blauzungenkrankheit weniger stark ausgesetzt weshalb von Ihnen eine geringere Gefahr ausgeht. Beim bisherigen Tierseuchengeschehen hat sich gezeigt, dass bei den Rindern die größten wirtschaftlichen Schäden bei den Kühen und den weiblichen Nachzuchtieren auftreten, so dass die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit bei dieser Tierart vorzugsweise auf diese Gruppe konzentriert werden kann.

Durch die Impfung soll der für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden infolge Tod der Tiere oder Fieber, Lahmheiten und Leistungsabfall gemindert werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn eine möglichst vollständige Impfung aller Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt und diese Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Insektenaktivität einen belastbaren Impfschutz aufweisen. Darüber hinaus kann nur die Impfung die Weiterverbreitung der Krankheit langfristig verhindern.

Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 3 dieser Verfügung stützt sich auf Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG und soll z. B. bei einem veränderten epidemiologischen Verlauf der Blauzungenkrankheit eine problemlose Einbeziehung bisher ausgenommener Tiere in die Impfpflicht ermöglichen.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichendes

der Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die für die Durchführung der Schutzimpfung festgelegten Maßgaben wegen der Eilbedürftigkeit unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung für Landwirte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Bei Widerspruchseinlegung:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Erding einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Bei Klageerhebung:

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für Nicht-Landwirte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag ent-

halten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bertenbreiter
RR z.A.

Tierseuchenrecht;
Fischseuchen-Verordnung: Registrierung aller Betreiber von
Fischhaltungsbetrieben im Landkreis Erding

Das Landratsamt Erding **weist aus aktuellem Anlass darauf hin, dass**

die Betreiber aller im Landkreis Erding befindlichen Fischhaltungsbetriebe gemäß § 2 (1) der Fischseuchen-VO verpflichtet sind, diese Tätigkeit beim

Landratsamt Erding,
Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Veterinäramt),
Bajuwarenstr. 3, 85435 Erding,
Tel. 08122/58-1470, Fax 08122/58-1471,

anzuzeigen.

Zusätzlich muss der Betreiber beim Amt für Landwirtschaft und Forsten einen schriftlichen, unterschriebenen, formlosen Antrag mit Namen und Adresse, auf Erteilung einer Registriernummer stellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Hinweis:

Die aktuelle Fischseuchen-Verordnung vom 20.12.2005 verliert zum 14.12.2008 ihre Gültigkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Richtlinie RL 2006/88/EG des Rates durch die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in nationales Recht – nämlich in eine Verordnung mit dem Titel „Verordnung mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten“ umgesetzt werden.

Grundlage zur Anwendung dieser Verordnung und somit Überprüfung der Fischhaltungsbetriebe stellt die Registrierung aller fischhaltenden Betriebe im Landkreis Erding dar.

Erding, 24.06.2008

Landratsamt Erding

gez. Bertenbreiter
RR z.A.

Manövermeldung

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit von 01.07. - 31.07., 01.08. - 29.08. und vom 01.09. - 30.09.2008 militärische Übungen durch. Die Manöver berühren auch den Landkreis Erding.

Bei den Übungen werden 20 Radfahrzeuge und 10 Hubschrauber eingesetzt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Jeder Fund liegengebliebener Sprengmittel muss der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Es ist strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Alle Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Erding werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zumachen und die Jagdpächter sowie die Bewohner abgelegener Gehöfte zu verständigen. Da durch Manöver die Jagdausübung beeinträchtigt werden kann und auch für die Manöverteilnehmer durch die Jagdausübung Gefährdungen auftreten können, werden die Jagdausübungsberechtigten im Manövergebiet während des o.g. Zeitraumes um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Erding weiter, die über die Höhe der Entschädigung entscheidet.

Aufruf zur Blutspende
HELFEN AUCH SIE HELFEN - RETTEN AUCH SIE LEBEN -
SPENDEN AUCH SIE BLUT

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst wieder Blutspendeaktionen im

Landkreis Erding,

in der Zeit vom 07.07.08 bis 20.08.08,

durch. Die einzelnen Aktionen sind auf der Rückseite abgedruckt.

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blut zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spender/innenblut angewiesen sein. Man wird dann dankbar sein, wenn Blutspenden in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat!

Blut spenden kann jeder Gesunde,

vom 18. bis zum 68. Lebensjahr ohne Beeinträchtigung der Gesundheit.

Eine **Erst-Spende** ist jedoch – gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben –
nur bis zum **60. Lebensjahr** möglich.

Der **Abstand** zwischen zwei Spenden muss **zwei Monate** betragen.

Für die unentgeltliche Blutspende erhält jede/r Spender/in neben einem Blutgruppenausweis, in dem die Blutgruppe, die Rhesusformel, u.a.m. eingetragen sind, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung als kleines „Dankeschön“.

Jede Blutspende wird in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf verschiedene übertragbare Krankheiten, u.a. untersucht.

Dennoch ist es verboten/falsch, (und stellt u.U. eine vorsätzliche gefährliche Körperverletzung dar), z.B. nach Risikokontakten Blut zu spenden, um zu testen/zu erfahren, ob man sich infiziert hat.

Zwischen Infektion und labortechnischen Nachweisbarkeit liegt immer ein – von Infektion zu Infektion und von Person zu Person unterschiedlicher - Zeitraum, in welchem eine Infektion besteht, aber ein Labornachweis noch nicht möglich ist.

Montag	07.07.08	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule, Ludwig-Simmet-Anger 1
Dienstag	08.07.08	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule, Ludwig-Simmet-Anger 1
Montag	14.07.08	15.30-19.45 Uhr	VG Wörth- Hörkofen	Grund- u. Teilhauptschule Breitöttinger Str. 5
Dienstag	15.07.08	15.30-19.45 Uhr	Wartenberg	Volksschule, Zusterfer Str. 1
Mittwoch	16.07.08	15.30-19.45 Uhr	VG Oberding	Grund- u. Teilhauptschule Hauptstr. 56
Freitag	18.07.08	16.00-19.45 Uhr	St. Wolfgang	Grundschule, Schulstr. 44
Freitag	18.07.08	16.00-19.45 Uhr	Moosinning	Grund- u. Teilhauptschule I Kirchenstr. 13
Donnerstag	24.07.08	15.00-19.45 Uhr	Taufkirchen/V.	Grundschule, Am Pfarrweg 3
Freitag	25.07.08	15.00-19.45 Uhr	Taufkirchen/V.	Grundschule, Am Pfarrweg 3
Dienstag	29.07.08	15.30-19.45 Uhr	Wartenberg	Volksschule, Zusterfer Str. 1
Montag	04.08.08	15.30-19.45 Uhr	Dorfen	Zentralschule, Josef-Martin-Bauer-Str. 14
Dienstag	05.08.08	15.30-19.45 Uhr	Dorfen	Zentralschule, Josef-Martin-Bauer-Str. 14
Mittwoch	06.08.08	15.30-19.45 Uhr	Isen	Grund- u. Hauptschule, Am Bräuanger 1
Donnerstag	07.08.08	15.30-19.45 Uhr	Isen	Grund- u. Hauptschule, Am Bräuanger 1
Dienstag	19.08.08	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule Klettham Rupprechtstr. 2
Mittwoch	20.08.08	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule Klettham Rupprechtstr. 2

Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2008

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		14.01.	11.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Berglern		14.01.	11.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Bockhorn		03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Buch am Buchrain		28.01.	25.02.	25.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	21.01.	18.02.	15.03.	14.04.	13.05.	09.06.	
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	22.01.	19.02.	17.03.	15.04.	14.05.	10.06.	
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	23.01.	20.02.	18.03.	16.04.	15.05.	11.06.	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	24.01.	21.02.	19.03.	17.04.	16.05.	12.06.	
Eitting		18.01.	15.02.	14.03.	11.04.	09.05.	06.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	28.01.	25.02.	25.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	22.04.	20.05.	17.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	04.01.	31.01.	28.02.	28.03.	24.04.	23.05.	19.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	05.01.	01.02.	29.02.	29.03.	25.04.	24.05.	20.06.
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³ Behälter für Restabfall stehen	07.01.	04.02.	03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Finsing		11.01.	08.02.	07.03.	04.04.	03.05.	30.05.	27.06.
Forstern		16.01.	13.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.	
Fraunberg		16.01.	13.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.	
Hohenpolding		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	22.04.	20.05.	17.06.
Inning am Holz		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	22.04.	20.05.	17.06.
Isen		15.01.	12.02.	11.03.	08.04.	06.05.	03.06.	
Kirchberg		17.01.	14.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
Langenpreising		14.01.	11.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Lengdorf		25.01.	22.02.	20.03.	18.04.	17.05.	13.06.	

Moosinning		09.01.	06.02.	05.03.	02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Neuching		10.01.	07.02.	06.03.	03.04.	02.05.	29.05.	26.06.
Oberding		08.01.	05.02.	04.03.	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Ottenhofen		10.01.	07.02.	06.03.	03.04.	02.05.	29.05.	26.06.
Pastetten		05.01.	01.02.	29.02.	29.03.	25.04.	24.05.	20.06.
Sankt Wolfgang		14.01.	11.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Steinkirchen		17.01.	14.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
Taufkirchen (Ort)		17.01.	14.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	18.01.	15.02.	14.03.	11.04.	09.05.	06.06.	
Taufkirchen (Aussenbereich West)	Grenze B 15	21.01.	18.02.	15.03.	14.04.	13.05.	09.06.	
Walpertskirchen		28.01.	25.02.	25.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Wartenberg		15.01.	12.02.	11.03.	08.04.	06.05.	03.06.	
Wörth		04.01.	31.01.	28.02.	28.03.	24.04.	23.05.	19.06.

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Aussenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Aussenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung wird von einer Hörgeschädigtenpädagogin von der Pädagogisch- Audiologischen Beratungsstelle in München durchgeführt.

Dabei geht es in erster Linie um Abklärung von Hör- und Sprachauffälligkeiten, die zu Lernproblemen führen können.

Ziel der Beratung ist einmal, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind.

Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Die Früherfassung des hörgestörten Kindes ist das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung.

Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt.

Wenn ein Kind allerdings nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt. Daher unsere Bitte, „achten Sie auf hör- und sprachauffällige Kinder“. Machen Sie gegebenenfalls die Eltern auf unsere Sprechtag zur Abklärung des Problems aufmerksam.

An folgenden Tagen gibt es für das Schuljahr 2007/2008 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding:

Mittwoch, den 09.07.2008

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

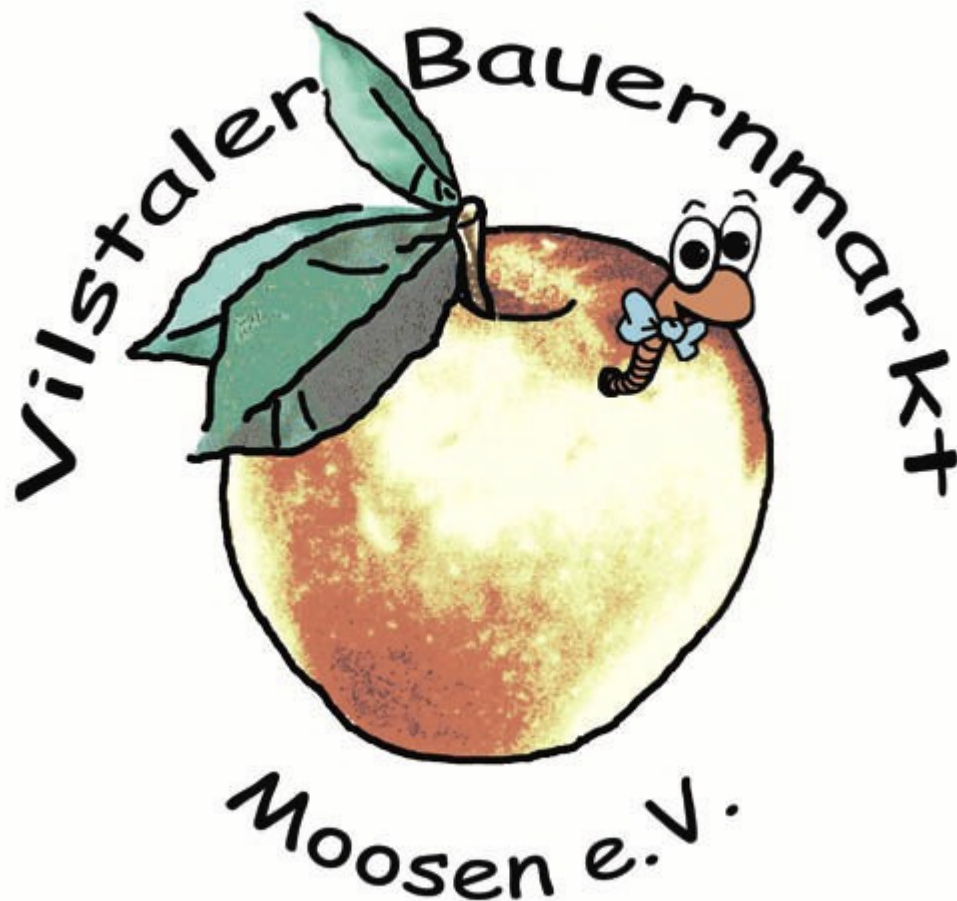
Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

ganzjährig
jeden Freitag von 12.00 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:
jährlich geöffnet von
Ostersonntag bis Ende Oktober
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 18.00 Uhr

(im Winterhalbjahr nur bis 17.00 Uhr)